

Consanguinitas (deu)

Consanguinitas: Blutsverwandtschaft.

Bei der *consanguinitas* handelte es sich in römischer wie frühmittelalterlicher Zeit um die Blutsverwandtschaft. Im allgemeinen Gebrauch des frühen Mittelalters drückte *consanguinitas* genealogische Nähe aus, oftmals mit einer Betonung der männlichen Abstammung. Berechnungen der Verwandtschaftsgrade spielten vor allem in der Inzestgesetzgebung eine bedeutende Rolle. Als Grenzen der Blutsverwandtschaft galten diesbezüglich in römischer wie in fränkischer Zeit der 6., oft auch der 7. Grad. In der römischen Praxis zählte man zur Berechnung der Verwandtschaft zwischen zwei Personen die Grade bis zu einem gemeinsamen Vorfahren hinauf und anschließend wieder herunter. Mit Papst Gregor dem Großen († 604) kam in Kirchenkreisen eine neue Zählweise auf, die sich ausschließlich an den Generationen bis zum gemeinsamen Stammvater orientierte. Diese Zählweise gewann im frühen Mittelalter an Popularität und setzte sich im 12. Jahrhundert endgültig im kanonischen Recht durch. (Bluts-)verwandtschaft bewirkte Rechte und Pflichten den Verwandten gegenüber, neben Erbrechten etwa auch das Entstehen für Verwandte bei Schulden oder Vergehen sowie das Gewähren von Schutz oder das Üben von Rache. In der Praxis blieben die durch Verwandtschaft gestifteten sozialen Bande jedoch so brüchig, dass auch *consanguinitas* nicht zwingend zu gegenseitiger Unterstützung und damit politisch wirksamer Gruppenbildung führte.

Beispiel für einen Stammbaum mit römischer Zählung in einer Handschrift der *Etymologiae* Isidors von Sevilla: .

HL

¹ Zur Verwandtschaftsterminologie vgl. insb. R. Le Jan, *Famille et pouvoir*, S. 159-178; H.-W. Goetz, *Verwandtschaft I*; G. Lubich, *Verwandtsein*, insb. S. 26-123.

² G. Lubich, *Verwandtsein*, S. 58-67 und 92-104. War die weibliche Linie gemeint, wurde dagegen häufig auf bestehende *propinquit* verwiesen. Der offenste Umgang mit der Terminologie findet sich in den narrativen Quellen, in welchen *consanguinitas* oft auch einfach nur zur Bezeichnung enger Verwandtschaft (Kernfamilie bis zur Großelterngeneration) gebraucht wurde. Ein engeres Verständnis von *consanguinitas* findet sich dagegen bei Isidor von Sevilla und Hrabanus Maurus, die von einer rein patrilinearen Abstammungsgemeinschaft ausgingen. Vgl. dazu G. Lubich, *Verwandtsein*, S. 39.

³ Zur frühmittelalterlichen Inzestgesetzgebung vgl. K. Ubl, *Inzestverbot*; P. Corbet, *Autour de Burchard de Worms*.

⁴ R. Le Jan, *Famille et pouvoir*, S. 163-165; K. Ubl, *Inzestverbot*, S. 14-27.

⁵ So sind Onkel und Nichte etwa im 3. Grad verwandt, zwei Vettern im 4. Grad.

⁶ Geschwister sind also im 1. Grad verwandt, Vettern im 2. Grad.

⁷ Zu den Zählweisen vgl. R. Le Jan, *Famille et pouvoir*, S. 163-165; K. Ubl, *Inzestverbot*, S. 14-27. Die von der älteren Forschung postulierte dritte, „germanische“ Zählweise entlarvt Ubl als Forschungskonstrukt.

⁸ H.-W. Goetz, *Verwandtschaft I*, S. 23-33.

⁹ H.-W. Goetz, *Verwandtschaft II*, S. 567; G. Lubich, *Verwandtsein*, S. 104.